

Regelung des Verfahrens bei öffentlichen Zustellungen nach § 10 VwZG	
Geschäftszeichen: 430 – II-2080.6 -	
freigegeben durch: BL 430	am: 09.07.2007
gültig ab: 09.07.2007	gültig bis: 09.06.17
Stand / Version: 23.04.2014 V001	IFG: ja

1. Nach § 10 Abs. 1VwZG kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder eine Zustellung im Ausland nach § 9 VwZG nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.
2. Die entsprechende Anordnung trifft der/die zuständige TL.
3. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung. Für die Benachrichtigung ist die Vorlage „Öffentliche Zustellung“ im BK-Browser, Ordner Zentrale Vorlagen, zu nutzen.
4. Die Dauer des Aushangs ist durch die Sachbearbeitung festzulegen. Sie beträgt 2 Wochen zuzüglich einer evtl. durch die Zustellung in Gang gesetzten Rechtsbehelfsfrist (§ 26 SGB X ist zu beachten).
5. Die Benachrichtigung wird im Gebäude Viktoriastraße, im Gebäude Limitenstraße und im Gebäude Lürriper Straße im Glaskasten im Bereich des Empfangs ausgehängt. Den Aushang nehmen die Mitarbeiter/-innen des Empfangs vor; sie bestätigen das Datum des Aushangs und der Abnahme der Benachrichtigung durch Unterschrift.
6. Nach Ablauf der Aushangfrist ist die Benachrichtigung zur Leistungsakte bzw. den entsprechenden Vorgängen in M + I zu nehmen.